



Scheidung / Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in Thailand: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

Juni 2025

Einzureichende Dokumente

Einvernehmliche Scheidung

- **Scheidungsregisterauszug** (*Kho. Ro. 6*), ausgestellt vom Bezirksamt (*Amphoe*), wo die Scheidung stattgefunden hat, nicht älter als sechs Monate.
- **Passkopien** beider Ex-Ehepartner
- **Adressangaben** beider Ex-Ehepartner, vor und nach der Scheidung, auf einem neutralen A4-Papier

Gerichtliche Scheidung

- **Beglaubigte Kopie des Gerichtsurteils** (nicht älter als sechs Monate) sowie der dazu gehörenden **Rechtskraftbescheinigung**, ausgestellt vom Jugend- und Familiengericht zuständig für den amtlichen Wohnsitz
- **Scheidungsregisterauszug** (*Kho. Ro. 6*), ausgestellt vom Bezirksamt (*Amphoe*), wo die Scheidung stattgefunden hat, nicht älter als sechs Monate.
- **Passkopien** beider Ex-Ehepartner
- **Adressangaben** beider Ex-Ehepartner, vor und nach der Scheidung, auf einem neutralen A4-Papier

Übersetzung

Dokumente in thailändischer Sprache müssen ins Deutsche, Französische, Italienische oder Englische übersetzt werden (eine Liste möglicher Übersetzungsbüros finden Sie auf der folgenden Website: <https://www.eda.admin.ch/countries/thailand/en/home/services/translations.html>)

Beglaubigung

Alle thailändischen Dokumente und Bescheinigungen müssen vom thailändischen Aussenministerium legalisiert werden. Kopien von Pässen und Personalausweisen müssen nicht legalisiert werden. Die Kontaktdaten des thailändischen Aussenministeriums und Informationen zum Legalisierungsverfahren finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.mfa.go.th/en/publicservice/5d5bcc2615e39c306000a328?cate=5d5bcb4e15e39c30600068d3>

Weitere Informationen

Die Abgabe sämtlicher Originalurkunden und Dokumente kann während der Schalter-Öffnungszeiten (mit Terminvereinbarung) sowie auch auf dem Postweg erfolgen. Die schweizerische Vertretung kann Auskunft über die Führung des Familiennamens nach der Ehescheidung erteilen. Alle eingereichten Dokumente und Urkunden werden an die zuständigen Zivilstandsbehörden in die Schweiz zwecks Eintragung im Personenstandsregister der Schweiz übermittelt. Es muss mit einer Frist von mindestens zwei Monaten gerechnet werden, bis die Scheidung nachgetragen ist.

Embassy of Switzerland
35 North Wireless Road, (Thanon Witthayu)
Bangkok 10330

G.P.O. Box 821, Bangkok 10501

Telefon: 02 674 6900; Fax: 02 674 6901
bangkok@eda.admin.ch, www.eda.admin.ch/bangkok